

## **Tempo 30 Eversbuschstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00258  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-  
Untermenzing am 26.07.2021

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13833**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00258

**Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom  
06.08.2024**  
Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing hat am 26.07.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00258 beschlossen. Sie beschreibt Zustände rund um eine schulspezifische Tempo 30-Einfallregelung in der Eversbuschstraße und bittet um Maßnahmen zur Verbesserung der Situation.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat hat im April 2023 nach umfangreichen Untersuchungen von Belangen der Verkehrssicherheit, des Verkehrslärms und der Luftreinhaltung eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Eversbuschstraße im Abschnitt zwischen Allacher Straße und Ludwigsfelder Straße sowie die Aufhebung der zeitlichen Beschränkung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung nördlich der Ludwigsfelder Straße angeordnet. Seitdem gilt in der Eversbuschstraße zwischen Von-Kahr-Straße und Anwesen Nr. 194 eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h.

Dort, wo heutzutage (durchgängig) Tempo 30 gilt, liegt die Zuständigkeit für die Geschwindigkeitsüberwachung bei der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ). Die Eversbuschstraße befindet sich im dortigen Messprogramm. Weil die Beanstandungsquote im Jahr 2023 etwas über dem städtischen Durchschnitt lag, hat die KVÜ ihre Messungen im Jahr 2024 intensiviert. Mittlerweile hat sich die Situation entspannt und ein Großteil der Messungen konnte mit deutlich unterdurchschnittlicher Quote beendet werden. Die verstärkten Überwachungsmaßnahmen zeigen damit Wirkung.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00258 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 26.07.2021 ist daher nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen dem Grunde nach bereits entsprochen worden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Seit April 2023 gilt in der Eversbuschstraße im gesamten Verlauf zwischen der Von-Kahr-Straße und dem Anwesen Nr. 194 Tempo 30. Die gefahrenen Geschwindigkeiten werden durch die KVÜ überwacht. Aktuell liegt die örtliche Beanstandungsquote unter dem städtischen Durchschnitt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00258 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 26.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Pascal Fuckerieder

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II7BA**

- Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.211  
zur weiteren Veranlassung

**Am**  
**Mobilitätsreferat, Beschlusswesen**